

ERGEBNISBERICHT

der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung der Regelungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB

Angesichts der steigenden Zahl von Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) untergebracht sind, sowie der breiten öffentlichen Diskussion um aktuelle Unterbringungsfälle hatte das BMJ(V) im Juli 2013 ein „Eckpunktepapier“ zur Novellierung des § 63 StGB veröffentlicht und an die Bundesländer sowie betroffene Fachverbände versandt, um eine Diskussion zur Überarbeitung der strafrechtlichen Vorschriften zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzustoßen.

Die 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich mit Beschluss vom 14. November 2013 für eine eingehende Prüfung ausgesprochen, inwieweit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung des Unterbringungsrechts und dessen Anwendung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht, und das Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz) gebeten, hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) einzurichten. Dabei sollten auch die bereits vorgestellten Überlegungen zu einer Reform des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB (insbesondere zu Anlasstaten, Gefahrenprognose, Befristung, Überprüfungsfristen und Begutachtung) einbezogen werden.

Auch der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 sieht die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor.

Dementsprechend berief das BMJV im Februar 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel, einen Diskussionsentwurf zu erarbeiten, mit dem die bundesrechtlichen Regelungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB neu gefasst werden.

Für die Justizseite nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Justizministerien der Länder BE, BW, BY, HE, NI, NW, RP, SL, SN und TH teil, für den Bund war neben BMJV auch BMG vertreten. Die Vertretung der Gesundheitsministerkonferenz erfolgte durch fünf Vertreterinnen und Vertreter der AG Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), die hauptamtlich in den Gesundheits- und Sozialministerien bzw. Gesundheits- und Maßregelvollzugsbehörden der Länder BE, HE, HH und NRW arbeiten.

Es fanden insgesamt fünf Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt und zwar am 14. März, 7. Mai, 27. Juni, 15. September und 2. Oktober 2014.

In diesen Sitzungen erarbeitete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe den anliegenden Diskussionsentwurf, wobei letzte redaktionelle Abstimmungen im Anschluss an die letzte Sitzung erfolgten.

Der Diskussionsentwurf verfolgt – dem Auftrag der Arbeitsgruppe entsprechend – drei Ziele: stärkere (wenngleich maßvolle) Beschränkung der Anordnungen auf gravierende Fälle, zeitliche Limitierung der Dauer der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren und Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.

Hierzu sieht der Diskussionsentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere
 - Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht.
 - Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden.
 - Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlass-taten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird.
- Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere:
 - Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr.
 - Fortdauer über zehn Jahre nur noch – wie bei der Sicherungsverwahrung – bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
- Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO:
 - Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik.
 - Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre.

- Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Gutachter darf nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben.
- Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- Zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.
- Übergangsregelung für Unterbringungen, die bereits vollstreckt werden (sogenannte Altfälle): Anwendbarkeit der erhöhten Gutachterfrequenz erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Die konkreten Änderungsvorschläge nebst ausführlicher Begründung ergeben sich aus dem anliegenden Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.